

Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
mit dem Abschluss
Bachelor of Science
an der
Universität Siegen

Lesefassung vom 10. Juli 2014

Es gilt die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 10. Juli 2014 (Amtliche Mitteilung der Universität Siegen Nr. 64/2014), die auf alle Studierende Anwendung findet, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut

- der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Universität Siegen vom 08. Mai 2008 (AM 27/2008)
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Universität Siegen vom 10. Juli 2014 (AM 64/2014)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Ziele des Studiums	3
§ 2	Zugang zum Studium und Dauer des Studiums	3
§ 3	Akademischer Grad.....	4
§ 4	Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten	4
§ 5	Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung	5
§ 7	Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke.....	6
§ 8	Familienschutzvorschriften, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten	6
§ 9	Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungswidrigkeit	7
§ 11	Wiederholung von Prüfungen	8
§ 12	Zusatzleistungen.....	8
§ 13	Prüfungsausschuss	8
§ 14	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	10
II.	Bachelor-Prüfung	11
§ 16	Zulassung zur Bachelor-Prüfung	11
§ 17	Umfang der Bachelor-Prüfung	12
§ 18	Bachelor-Seminar.....	12
§ 19	Bachelor-Projektarbeit	13
§ 20	Betriebliche Praktikum	13
§ 21	Bachelor-Arbeit.....	14
§ 22	Abschluss des Bachelorstudiums	15
§ 23	Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement	16
§ 24	Bachelor-Urkunde	16
III.	Schlussbestimmungen	17
§ 25	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades.....	17
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 27	Geltungsbereich	17
§ 28	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	17
	Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik.....	18

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Das Bachelorstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftsinformatik so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Das Studium eines Bachelorstudiengangs vermittelt den Studierenden ein breites Grundlagenwissen, grundlegende Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten. Bei erfolgreichem Absolvieren der Bachelor-Prüfung wird ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die bestandene Bachelor-Prüfung ermöglicht ein Studium in einem entsprechenden Master-Studiengang, sofern alle weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 2 Zugang zum Studium und Dauer des Studiums

(1) Zum Bachelorstudiengang hat nach § 49 Abs. 2 HG Zugang, wer die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife erlangt hat. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife haben Zugang zum Studium, wenn sie eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den

Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 49 Abs. 11 HG). Beide Nachweise sind Einschreibungsvoraussetzung und müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Näheres regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung“ der Universität Siegen vom 16. August 2006. Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gem. § 49 Abs. 6 HG i.V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ gem. § 49 Abs. 6 der Universität Siegen vom 31. Mai 2010“.

(2) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt 6 Semester einschließlich des betrieblichen Praktikums und der Bachelor-Arbeit. Um das Studium mit dem Bachelor-Zeugnis erfolgreich abzuschließen, sind 180 Leistungspunkte (vgl. § 4) zu erwerben. Der Studienumfang beträgt dabei insgesamt 96 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich des betrieblichen Praktikums und der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende ein Bachelorstudium im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen.

§ 4 Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten

(1) Der Bachelorstudiengang ist modularisiert. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, prüfbare und eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul kann aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) bestehen. Jedem Modul werden Leistungspunkte nach den Maßgaben des European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte der Module sind durch Modulbeschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen. Eine Übersicht zu den einzelnen Modulen kann dem Anhang (Modulübersicht) entnommen werden.

(2) Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse.

(3) Für alle Studierenden werden Konten für Leistungspunkte geführt. Auf dem Leistungspunktekonto werden für Prüfungen, die bestanden wurden, Leistungspunkte gutgeschrieben.

(4) Leistungspunkte werden nach folgenden Bestimmungen vergeben:

1. Leistungspunkte werden mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung vergeben.
2. Die Anzahl der gutzuschreibenden Leistungspunkte ist durch das der Prüfung zugrunde liegende Modul festgelegt.
3. Die Gutschrift erfolgt nur, wenn das Leistungspunktekonto des Studenten bzw. der Studentin noch keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters bzw. Prüfungstermins oder aus einer entsprechenden angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung enthält.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Zu jedem Modul ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen, die studienbegleitend gestellt wird. Eine Modulabschlussprüfung kann entweder aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt und kombiniert werden können. Der Prüfer bzw. die Prüferin gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Weise die Prüfung abgenommen wird; dies gilt nicht für das betriebliche Praktikum, die Bachelor-Projektarbeit und Bachelor-Arbeit.

Bei bestandener Prüfung werden dem Prüfling die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben.

(2) Die Prüfungen erfolgen in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form. Der Prüfer bzw. die Prüferin kann die Zulassung zu einzelnen Prüfungen auch von Zwischennachweisen, wie z. B. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, abhängig machen.

(3) Eine schriftliche oder elektronische Prüfung dauert mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Dem Prüfling sind die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 60 Minuten pro Prüfling. Sie wird von einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 3 Prüflingen abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll fest zu halten. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Für Modulabschlussprüfungen, die in Form einer Klausur erfolgen, werden zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten.

(6) Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Diese Meldung kann nur erfolgen, wenn der Prüfling für den Bachelorstudiengang immatrikuliert ist und die Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 16) erfüllt sind. Die Meldungen können nur zu den durch Aushang oder im Internet bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss oder elektronisch durch das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes erfolgen; die Art, wie die Anmeldung erfolgt, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich der Prüfling schriftlich von der Prüfung abmelden. Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(7) Die Prüfung findet grundsätzlich in derselben Sprache statt wie die Veranstaltung. Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache statt.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Es gibt benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen.

(2) Für Studienleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Note für ein Modul entspricht der Note der Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Note der Modulabschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der Punkteverteilung der Teilleistungen erfolgt.

(5) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Bewertungen von Studienleistungen und der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung dem Prüfling mitzuteilen. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

§ 7 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 8 Familienschutzvorschriften, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERZGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet ist und für die Studienleistungen des Moduls das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht sind, sämtliche Modulabschlussprüfungen bestanden sind, das Bachelor-Seminar, die Bachelor-Projektarbeit sowie die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und das betriebliche Praktikum mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Prüflings ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder macht sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe

für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Studienleistung kann ohne Einschränkungen wiederholt werden.

(2) Wurde eine Modulabschlussprüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden. Das Bachelor-Seminar, die Bachelor-Projektarbeit und die Bachelor-Arbeit gemäß § 18, § 19 und § 21, können im Falle des erstmaligen Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Eine Prüfung, die im letzten Versuch gemäß Absatz 2 mit "nicht ausreichend" bewertet wird und zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führt, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer gemäß § 6 Abs. 3 zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 6.

(5) Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 5 Abs. 6.

§ 12 Zusatzleistungen

(1) Der oder die Studierende kann sich über den Pflichtbereich hinaus weiteren Prüfungen unterziehen (Zusatzleistungen). Zusatzleistungen können Studien- und Prüfungsleistungen eines anderen Bachelor- oder Masterstudiengangs sein.

(2) Das Ergebnis einer Prüfung gemäß Absatz 1 wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht mit einbezogen.

(3) Auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin werden die Prüfungsergebnisse für die Zusatzleistungen in das Transcript of Records aufgenommen. In dem Antrag sind die aufzunehmenden Zusatzleistungen anzugeben.

(4) Wurden als Zusatzleistung alle Teilleistungen eines Moduls erfolgreich bestanden, so kann auf Antrag die Note des Moduls in das Transcript of Records aufgenommen werden.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultätsräte Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht sowie Elektrotechnik und Informatik einen Prüfungsausschuss. Der

Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Von den vier Professorinnen bzw. Professoren sind drei aus der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht und eine bzw. einer aus der Fakultät Elektrotechnik und Informatik zu wählen. Für die Gruppen der Professorinnen bzw. Professoren und der Studierenden werden je zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den beiden Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Die Prüfer- oder Prüferinnenbestellung erfolgt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für das von ihnen vertretende Fach. Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Professorinnen und Professoren und andere promovierte Angehörige der Universität Siegen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Fach eine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität Siegen ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelor-Prüfung in Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Universität Siegen beschäftigt ist.
- (4) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Der Prüfling kann für die Bachelor-Projektarbeit, das Bachelor-Seminar und die Bachelor-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten, sofern die Studierenden ausländischer Staaten in Abweichung von Absatz 1 hierdurch begünstigt werden.
- (3) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Anträge auf Anerkennung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an.

(5) Mit seinem Bescheid über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gibt der Prüfungsausschuss bekannt, mit welcher Note und mit welcher Anzahl von Leistungspunkten die Leistung angerechnet wird.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet, sofern Gleichwertigkeit mit der von der Prüfungsordnung geforderten Leistungen besteht. Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.

II. Bachelor-Prüfung

§ 16 Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob er bereits ein Studium des Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder eines verwandten bzw. vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Verwandte oder vergleichbare Studiengänge in diesem Sinne sind z.B. Systems Engineering, Informatik und Betriebswirtschaftslehre.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende ein Studium des Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat oder

4. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

§ 17 Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Das Bachelorstudium besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten
 1. Pflichtmodulen mit 138 Leistungspunkten,
 2. dem Bachelor-Seminar mit 6 Leistungspunkten,
 3. der Bachelor-Projektarbeit mit 18 Leistungspunkten,
 4. dem betrieblichen Praktikum mit 6 Leistungspunkten,
 5. der Bachelor-Arbeit mit 12 Leistungspunkten.
- (2) Zum Bestehen der Bachelor-Prüfung ist es erforderlich, dass
 1. alle Pflichtmodule (138 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,
 2. das Bachelor-Seminar (6 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
 3. die Bachelor-Projektarbeit (18 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
 4. das betriebliche Praktikum (6 LP) mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde und
 5. die Bachelor-Arbeit (12 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 18 Bachelor-Seminar

- (1) Das Bachelor-Seminar ist im Fach Wirtschaftsinformatik oder Informatik zu absolvieren und wird in Form einer Seminararbeit erbracht.
- (2) Eine Seminararbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte und das Anfertigen einer Gliederung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. Die Arbeitsergebnisse werden in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und eines Vortrages dokumentiert und zur Bewertung herangezogen.
- (3) Für das „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Seminar erwirbt der Prüfling 6 Leistungspunkte.
- (4) Ein erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertetes Bachelor-Seminar kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung des Bachelor-Seminars ist ausgeschlossen.
- (5) Wurde das Bachelor-Seminar im Wiederholungsversuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird zusätzlich das Urteil eines Zweitgutachters eingeholt. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note des Bachelor-Seminars wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

§ 19 Bachelor-Projektarbeit

(1) Die Bachelor-Projektarbeit kann in der Gruppe oder als Einzelleistung erbracht werden. Der Umfang beträgt etwa 240 Stunden. Das Thema kann aus der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik stammen.

(2) Die Bachelor-Projektarbeit ist die Bearbeitung einer praxisorientierten Lösung zu einem Problem oder einer Aufgabe in vorgegebener Zeit. Die Arbeitsergebnisse werden in Form einer Präsentation und/oder eines Projektberichts dokumentiert und zur Bewertung herangezogen.

(2) Die Teilnahme an einer Bachelor-Projektarbeit setzt voraus, dass mindestens 90 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Für die „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Projektarbeit erwirbt der Prüfling 18 Leistungspunkte.

(4) Eine erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Projektarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Projektarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Wurde die Bachelor-Projektarbeit im Wiederholungsversuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird zusätzlich das Urteil eines Zweitgutachters eingeholt. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note der Bachelor-Projektarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

§ 20 Betriebliche Praktikum

(1) Während des Studiums muss ein betriebliches Praktikum von mindestens 6 Wochen absolviert werden. Das Nähere regelt eine Praktikumsordnung.

(2) Im Praktikum soll die bzw. der Studierende durch Mitarbeit an Projekten die üblichen Arbeitsabläufe und Aufgabenspektren in einem Unternehmen oder Betrieb kennen lernen. Die Tätigkeiten während des Praktikums sollten in direktem Zusammenhang zu den im Studium vermittelten Inhalten stehen.

(3) Das betriebliche Praktikum muss in einem Betrieb/Unternehmen oder in einem Forschungsinstitut durchgeführt werden.

(4) Das betriebliche Praktikum wird als unbenotete Studienleistungen angerechnet, wenn es von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde. Für das mit dem Prädikat „bestanden“ bewertete betriebliche Praktikum erwirbt der Prüfling 6 Leistungspunkte.

§ 21 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss aus dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik stammen. Der Prüfling kann ohne Rechtsanspruch auf Vergabe des Themas einen Themenvorschlag vorlegen.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat und das Bachelor-Seminar sowie die Bachelor-Projektarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptberuflichen Professorin bzw. jedem hauptberuflichen Professor im Studiengang Wirtschaftsinformatik gestellt und betreut werden.
- (4) Auf Antrag der bzw. des Studierenden sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Bei einem Antrag auf Verlängerung gemäß § 7 und § 8 Abs. 1 sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, zu unterscheiden und bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bachelor-Arbeit sollte in Deutsch, kann aber auch – mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers – in Englisch verfasst werden. Im Falle der englischen Sprache ist der englische Titel durch seine deutsche Übersetzung zu ergänzen; zusätzlich ist eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen. Die Bachelor-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Abschlussarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil an der Abschlussarbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher, gebundener Ausfertigung abzuliefern. Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine elektronische Version der Bachelor-Arbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist

aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(10) Nach Abgabe der Bachelor-Arbeit muss die bzw. der Studierende die Ergebnisse der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums präsentieren und vorstellen. Die Präsentation mit anschließender Diskussion dient dabei der Überprüfung der Eigenständigkeit der erbrachten Leistung.

(11) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Professorin bzw. der Professor sein, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 6 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(12) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

(13) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(14) Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Abschluss des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn die bzw. der Studierende 180 Leistungspunkte entsprechend den Vorschriften dieser Prüfungsordnung erlangt hat.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module, dem Bachelor-Seminar, der Bachelor-Projektarbeit und der Bachelor-Arbeit. Die Gewichtung entspricht der Anzahl der Leistungspunkte. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet entsprechend den Angaben in § 6 Abs. 5.

(3) Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende

1. das Bachelor-Seminar gemäß § 18 im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
2. die Bachelor-Projektarbeit gemäß § 19 im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
3. die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 im Wiederholungsversuch nicht bestanden oder
4. eine Prüfungsleistung zu den Pflichtmodulen gemäß § 17 Abs. 1 Nr.1 zum dritten Male nicht bestanden worden ist.

(4) Über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird dem Prüfling ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Das Bachelor-Zeugnis dokumentiert den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik.

(2) Wenn das Studium gemäß § 22 erfolgreich abgeschlossen ist, gilt die Bachelor-Prüfung als bestanden. Es wird dann unverzüglich, möglichst innerhalb von 8 Wochen ein Bachelor-Zeugnis und ein Transcript of Records (ToR) ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.

(3) Als Datum des Bachelor-Zeugnisses ist das Datum anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Bachelor-Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(4) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den erworbenen Leistungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis. Das Diploma Supplement ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(5) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(6) Wenn das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, wird kein Zeugnis und kein Diploma Supplement ausgehändigt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 24 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit Siegel versehen.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Prüfungsakten, in die darauf bezogenen Gutachten der Gutachterinnen bzw. Gutachter und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab Wintersemester 2014/15 erstmalig für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung¹

(...)

¹ Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Prüfungsordnung.

Anhang : Modulübersicht Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Module Wirtschaftsinformatik		32 SWS	63 LP
BA-WI-TM-1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6 SWS	9 LP
BA-WI-TM-2	Betriebliche Anwendungssysteme	6 SWS	9 LP
BA-WI-TM-3	Design Praktikum	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-4	BA Seminar	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-5	BA Projektarbeit	6 SWS	18 LP
BA-WI-TM-6	Logistik	3 SWS	6 LP
BA-WI-TM-7	Anwendungssysteme im Unternehmen	3 SWS	9 LP
Module Informatik		30 SWS	48 LP
BA-WI-TM-8	Algorithmen und Datenstrukturen	6 SWS	9 LP
BA-WI-TM-9	Objektorientierung und funktionale Programmierung	6 SWS	9 LP
BA-WI-TM-10	Softwaretechnik I	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-11	Datenbanksysteme I	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-12	Diskrete Mathematik für Informatiker	6 SWS	9 LP
BA-WI-TM-13	Programmierpraktikum	4 SWS	9 LP
Module Betriebswirtschaftslehre		34 SWS	51 LP
BA-WI-TM-14	Buchführung und Abschluss	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-15	Kosten- und Erlösrechnung	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-16	Investition und Finanzierung	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-17	Produktion	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-18	Ökonomische Analysen	6 SWS	6 LP
BA-WI-TM-19	Recht	8 SWS	12 LP
BA-WI-TM-20	Mathematik für Wirtschaftsinformatiker	4 SWS	9 LP
Sonstige Module			
BA-WI-TM-21	Betriebliches Praktikum		6 LP
BA-WI-TM-22	BA Arbeit		12 LP